

Tragen wir Sorge zu unserer Wasserkraft

Autor(en): **Weber, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **82 (1991)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-902942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tragen wir Sorge zu unserer Wasserkraft

G. Weber

Das im Januar vom Parlament nach zähem Ringen, dann aber nahezu einstimmig verabschiedete revidierte Gewässerschutzgesetz enthält im Hinblick auf Restwassermengen sehr weitgehende Zugeständnisse an Umweltschutz- und Fischereikreise. Dennoch wurde die aus diesen Kreisen stammende Gewässerschutzinitiative nicht zurückgezogen. Falls das von den Klein-kraftwerkbesitzern geplante Referendum gegen das revidierte Gewässerschutzgesetz zustande kommt, werden wir also sowohl über die Initiative als auch über die Gewässerschutzrevision abzustimmen haben. Der Beitrag zeigt auf, dass es sich lohnt, vor der Meinungsbildung den Wortlaut der Initiative sehr genau anzusehen, soll nicht eine wesentliche Stütze unserer Stromversorgung gefährdet werden.

Die Verfassungsgrundlage

Mit der Annahme des Wasserwirtschaftsartikels 24^{bis} für unsere Bundesverfassung im Jahre 1975 wurde der Gewässerschutz und die Gewässernutzung auf Verfassungsstufe geregelt. Dieser Artikel bildet die Grundlage sowohl für das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz als auch für das Eidgenössische Wasserrechtsgesetz, die beide durch den damals neuen Artikel nicht in den Grundzügen, höchstens in Einzelheiten, änderungsbedürftig geworden sind.

In einer ersten Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes wurde die obere Schranke des Bundes für die Wasserzinse angehoben, die für die Nutzung der Wasserkraft den Gemeinwesen zustehen. Die Revision des übrigen Wasserrechtsgesetzes wird zurzeit vorbereitet. Die parlamentarische Beratung des revidierten Gewässerschutzgesetzes konnte Anfang 1991 abgeschlossen werden.

Sicherung angemessener Restwassermengen

Der Bund erhielt mit Artikel 24^{bis} (Kasten 1) die Kompetenz zur Sicherung angemessener Restwassermengen. Dies aufgrund einer Gesamtgüterabwägung – Nutzen und Nachteile – und unter Berücksichtigung der Interessen der Wasserherkunftsgebiete und der entsprechenden Kantone. Diese Kompetenz wird mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz ausgeschöpft.

Bei der Vorbereitung der Ausführungsgesetzgebung hat es sich gezeigt, dass zwar auf der Nutzenseite die Einbussen, die sich durch vermehrte Restwasserdotationen an Stromproduktion ergeben, recht genau erfasst werden können. Eine Bewertung der ökologisch-landschaftlichen Auswirkungen von mehr Restwasser ist aber schwierig; objektivierbare Kriterien, die in ih-

rer Gesamtheit Geltung haben, gibt es kaum.

Im weiteren zeigte es sich rasch, dass es mit dem Verfügen von mehr Restwasser noch nicht getan ist. Die Nutzungsrechte, die in der Konzession den Kraftwerksbetreibern zugestanden worden sind, lassen sich nicht ohne Entschädigungen schmälern – und die Entschädigungen nehmen rasch hohe Beträge an. Auch bleibt die Frage offen, woher das Schweizervolk den Strom beziehen soll, der infolge grösserer Restwassermengen nicht mehr in den Wasserkraftanlagen produziert wird.

Im heute vorliegenden Entwurf für ein revidiertes Gewässerschutzgesetz (Kasten 2) wird die im Gewässer zu verbleibende Wassermenge aufgrund einer Formel festgelegt. Auch hier wieder lässt sich der Energieverlust abschätzen; die Ökologen haben aber noch nicht Stellung zum Resultat der Formel bezogen. Zwar wird behauptet, diese Formel sichere die Überlebenswassermenge für Flora und Fauna, belegt wurde diese Behauptung aber nie. Aber mehr Restwasser wird lautstark gefordert.

Druck auf Parlament und Bundesrat

Um eine raschere Gangart bei der Revision des Gewässerschutzgesetzes durch Bundesrat und Parlament zu erzwingen, wurde im Sinne einer Maximalforderung der Fischer und Umweltschutzorganisationen ein neuer Verfassungsartikel 24^{quies} entworfen und als Initiative am 9. Oktober 1984 eingereicht. (Kasten 3).

Der Titel der Initiative tönt vielversprechend: «Zur Rettung unserer Gewässer». Der Schutzgedanke, der darin formuliert wird, liegt gut im Trend; grüne Anliegen sind gefragt. Der Leser wird sachte in die Forderungen einge-

Adresse des Autors

Georg Weber, Direktor des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, Rütistrasse 3a, 5401 Baden

Ayant été adoptée en janvier à la quasi-unanimité après de durs débats au Parlement, la révision de loi fédérale sur la protection des eaux contient, en ce qui concerne les débits résiduels, de très larges concessions faites à la protection de l'environnement et du paysage ainsi qu'aux pêcheurs. Ces derniers n'en ont pas pour autant retiré leur initiative pour la protection des eaux. Au cas où le référendum envisagé par les propriétaires de petites centrales électriques contre la révision de la loi sur la protection des eaux aurait lieu, le peuple aura à se prononcer aussi bien sur l'initiative que sur la révision de la loi en question. L'article met en évidence le fait que, avant de se faire une opinion, il vaut la peine de lire soigneusement le texte de l'initiative, et ceci afin d'éviter de mettre en danger l'un des principaux soutiens de notre approvisionnement en électricité.

führt, alles klingt plausibel: Natur und Gewässer brauchen unseren Schutz.

Dass die Formulierungen hart und einseitig und nur den Schutzgedanken gelten lassen, wird erst beim sorgfältigen Lesen klar.

Bei der bereits eingeleiteten Behandlung der Revision des Gewässerschutzgesetzes, das aus dem Jahre 1971 stammt, wurde diese Initiative als Trumpf der Fischereikreise immer wieder ausgespielt. Besonders bei der Restwasserregelung wurden Dank der Initiative massive Zugeständnisse zu Lasten der Bergkantone erzwungen – und zum Schluss wurde die Initiative dann doch nicht zurückgezogen.

Wo stehen wir heute?

Am 24. Januar 1991 konnte nach langem, zähem Ringen in beiden Räten das revidierte Gewässerschutzgesetz verabschiedet werden. In der Meinung, dieser Gegenvorschlag von Parlament und Bundesrat zur Initiative erübrige diese, wurde dem revidierten Gesetz vom Ständerat mit 26 zu 0 Stimmen und im Nationalrat mit 140 zu 3 Stimmen zugestimmt.

Mit einer Pressenotiz vom 18. Februar 1991 hat die ISKB, die Interessengemeinschaft Schweizerischer Kleinkraftwerke-Besitzer, mitgeteilt, dass sie das Referendum gegen das revidierte Eidgenössische Gewässerschutzgesetz ergreife. Die Produktion aus Kleinwasserkraftwerken liefert von allen additiven, regenerierbaren Energien wie Photovoltaik, Windenergie, Bodenwärme-

nutzung usw. den weitaus grössten Beitrag. Sie wird hoffentlich diesen Beitrag auch noch längere Zeit liefern können. Gerade diese Kleinwasserkraftwerke sollen durch die neue Restwasserregelung in ihrer Produktion so stark eingeschränkt werden, dass etwa 1/3 der 700 Werke in ihrem Bestand gefährdet sind. Wenn nämlich bei Trockenheit der ganze Abfluss als Restwasser im Bach gelassen werden muss, fällt die Produktion gerade dann aus, wenn auch Ersatzenergie schwierig zu beschaffen ist.

Vom indirekten zum direkten Gegenvorschlag

Bundesrat und Parlament haben das revidierte Eidgenössische Gewässerschutzgesetz als indirekten Gegenvorschlag zur Initiative bezeichnet. Ein direkter Gegenvorschlag in Form eines Verfassungsartikels wurde als nicht zweckmässig erachtet, genügt doch der Wasserwirtschaftsartikel 24^{bis} aus dem Jahr 1975 allen Erfordernissen. Mit dem Zustandekommen des Referendums wird der indirekte zum direkten Gegenvorschlag.

Die Initiative, die sehr detaillierte Forderungen und Vorschriften enthält, kann dann einerseits mit Artikel 24^{bis} verglichen werden (die Widersprüche stellen die Verantwortlichen bei der Annahme der Initiative vor schwer zu lösende Aufgaben). Zum andern muss sie mit den revidierten Gesetz verglichen werden, das den Wasserwirt-

Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung

Kasten 1

Der Wasserwirtschaftsartikel wurde am 7. Dezember 1975 von Volk und Ständen mit grossem Mehr gutgeheissen.

¹ Zur haushälterischen Nutzung und zum Schutz der Wasservorkommen sowie zur Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers stellt der Bund in Berücksichtigung der gesamten Wasserwirtschaft auf dem Wege der Gesetzgebung im Gesamtinteresse liegende Grundsätze auf über:

- die Erhaltung und Erschliessung der Wasservorkommen, insbesondere für die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Anreicherung von Grundwasser;
- die Benutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke;
- die Regulierung von Wasserständen und Abflüssen ober- und unterirdischer Gewässer, Wasserleitungen ausserhalb des natürlichen Abflusses, Bewässerungen und Entwässerungen sowie weitere Eingriffe in den Wasserkreislauf.

² Zum gleichen Zweck erlässt der Bund Bestimmungen über:

- den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung und die Sicherung angemessener Restwassermengen;
- die Wasserbaupolizei, inbegriffen Gewässerkorrekturen und Sicherheit der Stauanlagen;

- Eingriffe zur Beeinflussung der Niederschläge;
- Beschaffung und Auswertung hydrologischer Unterlagen;
- das Recht des Bundes, für seine Verkehrsbetriebe die Benutzung von Wasservorkommen gegen Entrichtung der Abgaben und gegen angemessenen Ersatz der Nachteile zu beanspruchen.

³ Die Verfügung über die Wasservorkommen und die Erhebung von Abgaben für die Wasserbenutzung stehen unter Vorbehalt privater Rechte den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zu. Die Kantone setzen die Abgaben in den Schranken der Bundesgesetzgebung fest.

⁴ Betrifft die Erteilung oder Ausübung von Rechten an Wasservorkommen das internationale Verhältnis, so entscheidet unter Beizug der beteiligten Kantone der Bund. Das gleiche gilt im interkantonalen Verhältnis, wenn sich die beteiligten Kantone nicht einigen können. Im internationalen Verhältnis bestimmt der Bund die Abgaben nach Anhören der beteiligten Kantone.

⁵ Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

⁶ Bei der Ausübung seiner Kompetenzen beachtet der Bund die Bedürfnisse und wahrt die Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserkunftsgebiete und der betreffenden Kantone.

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)

Kasten 2

Fassung vom 24. Januar 1991 (Auszug)

2. Kapitel: Sicherung angemessener Restwassermengen**Art. 29 Bewilligung**

Eine Bewilligung braucht, wer über den Gemeingebrauch hinaus:

- einem Fließgewässer mit ständiger Wasserführung Wasser entnimmt;
- aus Seen oder Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fließgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen, Wasser entnimmt.

Art. 30 Voraussetzungen für die Bewilligung

Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn:

- die Anforderungen nach den Artikeln 31–35 erfüllt sind;
- zusammen mit anderen Entnahmen einem Fließgewässer höchstens 20 Prozent der Abflussmenge Q_{347} und nicht mehr als 1000 l/s entnommen werden; oder
- für die Trinkwasserversorgung im Jahresmittel einer Quelle höchstens 80 l/s, dem Grundwasser höchstens 100 l/s entnommen werden.

Art. 31 Mindestrestwassermenge¹ Bei Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit ständiger Wasserführung muss die Restwassermenge mindestens betragen:

bis 60 l/s Abflussmenge Q_{347}	50 l/s
und für je weitere 10 l/s Abflussmenge Q_{347}	8 l/s mehr,
für 160 l/s Abflussmenge Q_{347}	130 l/s
und für je weitere 10 l/s Abflussmenge Q_{347}	4,4 l/s mehr,
für 500 l/s Abflussmenge Q_{347}	280 l/s
und für je weitere 100 l/s Abflussmenge Q_{347}	31 l/s mehr,
für 2 500 l/s Abflussmenge Q_{347}	900 l/s
und für je weitere 100 l/s Abflussmenge Q_{347}	21,3 l/s mehr,
für 10 000 l/s Abflussmenge Q_{347}	2 500 l/s
und für je weitere 1000 l/s Abflussmenge Q_{347}	150 l/s mehr,
ab 60 000 l/s Abflussmenge Q_{347}	10 000 l/s.

² Die nach Absatz 1 berechnete Restwassermenge muss erhöht werden, wenn folgende Anforderungen nicht erfüllt sind und nicht durch andere Massnahmen erfüllt werden können:

- Die vorgeschriebene Wasserqualität der Oberflächengewässer muss trotz der Wasserentnahme und bestehender Abwassereinleitungen eingehalten werden.
- Grundwasservorkommen müssen weiterhin so gespiesen werden, dass die davon abhängige Trinkwassergewinnung im erforderlichen Ausmass möglich ist und der Wasserhaushalt landwirtschaftlich genutzter Böden nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- Seltene Lebensräume und -gemeinschaften, die direkt oder indirekt von der Art und Grösse des Gewässers abhängen, müssen erhalten oder, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, nach Möglichkeit durch gleichwertige ersetzt werden.
- Die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe muss gewährleistet sein.
- Bei Fließgewässern bis 40 l/s Abflussmenge Q_{347} unterhalb von 800 m ü. M., die als Laichstätten oder als Aufzuchtgebiete von Fischen dienen, müssen diese Funktionen weiterhin gewährleistet sein.

Art. 32 Ausnahmen

Die Kantone können in folgenden Fällen die Mindestrestwassermengen tiefer ansetzen:

- auf einer Strecke von 1000 m unterhalb einer Wasserentnahme aus einem Gewässer, das höher als 1700 m ü. M. liegt und dessen Abflussmenge Q_{347} kleiner als 50 l/s ist;
- bei Wasserentnahmen aus Nichtfischgewässern bis zu einer Restwasserführung von 35 Prozent der Abflussmenge Q_{347} ;

- im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet; die Schutz- und Nutzungsplanung bedarf der Genehmigung des Bundesrates;
- in Notsituationen für befristete Entnahmen, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, für Löschzwecke oder zur landwirtschaftlichen Bewässerung.

Art. 33 Erhöhung der Mindestrestwassermenge¹ Die Behörde erhöht die Mindestrestwassermenge in dem Ausmass, als es sich aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die vorgesehene Wasserentnahme ergibt.² Interessen für die Wasserentnahme sind namentlich:

- öffentliche Interessen, denen die Wasserentnahme dienen soll;
- die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets;
- die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasser entnehmen will;
- die Energieversorgung, wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll.

³ Interessen gegen die Wasserentnahme sind namentlich:

- die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement;
- die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum für die davon abhängige Tier- und Pflanzenwelt, samt deren Artenreichtum, namentlich auch für die Fischfauna, deren Ertragsreichtum und natürliche Fortpflanzung;
- die Erhaltung einer Wasserführung, die ausreicht, um die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer langfristig zu erfüllen;
- die Erhaltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts, der die künftige Trinkwassergewinnung, die ortsübliche Bodennutzung und eine standortgerechte Vegetation gewährleistet;
- die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung.

⁴ Wer einem Gewässer Wasser entnehmen will, unterbreitet der Behörde einen Bericht über:

- die Auswirkungen unterschiedlich grosser Wasserentnahmen auf die Interessen an der Wasserentnahme, insbesondere auf die Herstellung von elektrischer Energie und deren Kosten;
- die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Interessen gegen eine Wasserentnahme und über mögliche Massnahmen zu deren Verhinderung

Art. 34 Wasserentnahmen aus Seen und Grundwasservorkommen

Wird einem See oder einem Grundwasservorkommen Wasser entnommen und dadurch die Wasserführung eines Fließgewässers wesentlich beeinflusst, so ist das Fließgewässer sinngemäss nach den Artikeln 31–33 zu schützen.

Art. 35 Entscheid der Behörde¹ Die Behörde bestimmt im Einzelfall die Dotierwassermenge und die anderen Massnahmen, die zum Schutz der Gewässer unterhalb der Entnahmestelle notwendig sind.² Sie kann die Dotierwassermenge zeitlich unterschiedlich festlegen. Die Wassermenge nach den Artikeln 31 und 32 darf nicht unterschritten werden.³ Die Behörde hört vor ihrem Entscheid die interessierten Fachstellen und, bei Entnahmen für Anlagen zur Wasserkraftnutzung mit einer Bruttoleistung über 300 kW, den Bund an.**Art. 36 Kontrolle der Dotierwassermenge**

Wer einem Gewässer Wasser entnimmt, muss der Behörde durch Messungen nachweisen, dass er die Dotierwassermenge einhält. Ist der Aufwand nicht zumutbar, so kann er den Nachweis durch Berechnung der Wasserbilanz erbringen.

Wortlaut der Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer»

eingereicht am 9. Oktober 1984.

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:
Art. 24^{octies} (neu)

¹ Natürliche Gewässer und Gewässerabschnitte, die noch weitgehend ursprünglich sind, sind samt ihrem Uferbereich umfassend zu schützen.

² Eingriffe in naturnahe Gewässerabschnitte, die trotz bestehender Belastungen ihr ursprüngliches landschaftliches Erscheinungsbild und ihre ökologischen Funktionen weitgehend bewahrt haben, sind örtlich zu beschränken. Unzulässig sind Eingriffe zu Nutzungszwecken, die unmittelbar oder durch Folgewirkungen den ökologischen oder landschaftlichen Charakter von naturnahen oder von grösseren stark belasteten Gewässerabschnitten verändern.

³ Belastete Gewässer und Gewässerabschnitte sind samt ihren Uferbereichen unter Berücksichtigung ihrer Zuflüsse und Vorfluter zu sanieren, sofern die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes aus ökologischer oder landschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist. Die freie Fischwanderung sowie die natürliche Fortpflanzung der Tiere sind zu sichern.

⁴ Eingriffe in Gewässer und ihre Uferbereiche sind schonend durchzuführen und auf das unerlässlich Nötige zu beschränken.

⁵ Wasserbaupolizeiliche Eingriffe sind nur zulässig, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen oder von erheblichen Sachwerten sie zwingend erfordern.

⁶ Bei neuen und bestehenden Stauhaltungen und Wasserentnahmen ist dauernd und auf der ganzen Länge der Fließsstrecke eine ausreichende Wasserführung zu gewährleisten. Als ausreichend gilt die Wasserführung, wenn insbesondere die standortgemässen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen fortbestehen können,

schutzwürdige Landschaften oder wertvolle Landschaftselemente sowie Grundwasservorkommen hinsichtlich Menge und Güte nicht erheblich beeinträchtigt werden, eine genügende Verdünnung der Abwässer sichergestellt ist und die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten bleibt.

⁷ Die Schmälerung wohlverworbener Rechte wird nach Massgabe von Artikel 22^{ter} entschädigt. Für die Abgeltung entschädigungspflichtiger Eigentumsbeschränkungen errichtet der Bund einen Fonds, den die Besitzer von Wasserkraftwerken zu speisen haben.

⁸ Den Organisationen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes sowie der Fischerei kommt Parteistellung zu.

⁹ Einsprachen und Beschwerden, die sich gegen nutzungsbedingte Eingriffe in Gewässer richten, haben aufschiebende Wirkung.

Im übrigen wird gefordert, die Übergangsbestimmungen der Verfassung seien durch einen Artikel wie folgt zu ergänzen:

Übergangsbestimmungen

¹ Vorhaben, für die rechtsgültige Konzessionen oder Bewilligungen vorliegen, gelten als neue Eingriffe, sofern im Zeitpunkt der Annahme von Artikel 24^{octies} mit den wesentlichen Bauarbeiten noch nicht begonnen worden ist.

² Bis zum Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat die erforderlichen Ausführungsvorschriften und regelt insbesondere das Bewilligungs- und Sanierungsverfahren. Liegen diese Vorschriften zwei Jahre nach Annahme von Artikel 24^{octies} nicht vor, dürfen nur noch wasserbaupolizeiliche Eingriffe bewilligt werden.

³ Artikel 24^{octies} und die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

schaftsartikel konkretisiert. Dieser Vergleich ist aussagekräftig, weil die Initiative in der Festschreibung von Einzelheiten fast so weit geht, wie üblicherweise erst auf Gesetzesstufe vorgenommen wird.

Was steht sonst noch in der Initiative?

Ein sorgfältiges Lesen des ganzen Initiativtextes zeigt bald einmal dessen Schwächen. Zwar ist manche Forderung durchaus plausibel und vertretbar, die meisten Forderungen sind aber zu hart, zu absolut formuliert. Leider wird es sich bei der Abstimmung nachteilig auswirken, dass mancher Stimmbürger den Initiativtext nur teilweise und kaum sorgfältig und kritisch lesen wird.

Im folgenden sei auf einige wenige Punkte eingegangen.

Keine weitere Nutzung der Wasserkraft

Die Absätze 1 und 2 schliessen eine zusätzliche Nutzung der Wasserkraft in «natürlichen» und «naturnahen» Gewässerabschnitten in der Praxis nahezu vollständig aus. Auch Hochwasserschutzbauten, auf die die Bevölke-

rung zu ihrem Schutz angewiesen ist, werden stark erschwert. Die Einteilung in «natürliche», «naturnahe» und «belastete» Abschnitte dürfte bei der Umsetzung der Initiative in die Praxis manche Schwierigkeit bereiten. Kaum mehr ein Neubauprojekt in den Alpen, aber auch kaum eine Erweiterung einer Wasserkraftanlage wäre mehr zu realisieren. Der Schaden für die Energiezukunft unseres Landes wäre gross. Sämtliche Prognosen, sämtliche Szenarien, die sich mit der Stromversorgung unseres Landes befassen, haben einen moderaten Weiterausbau der Wasserkraft vorausgesetzt; sie wären alle zu revidieren.

Der kürzlich vom Schweizervolk gutgeheissene Energieartikel in der Bundesverfassung sieht ausdrücklich die vermehrte Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien vor, zu denen sicher auch die Wasserkraftnutzung zu zählen ist. Auch die Initianten hätten vom Willen des Schweizervolkes, wie er sich im Energieartikel zeigt, Kenntnis nehmen sollen.

Ausreichende Wasserführung

Die Restwasserbestimmungen der Initiative (Absatz 6) gehen wesentlich weiter als im verabschiedeten revidierten Gewässerschutzgesetz. Es müssen «ausreichende» Wasserführungen ge-

währleistet werden, und zwar auf der ganze Länge der Fließsstrecke. Was ausreichend ist, wird auch gerade noch sehr genau festgelegt: Massstäbe sind die standortbezogenen Lebensgemeinschaften. Eine Güterabwägung entfällt. Neben den Fischern, dem Natur- und Landschaftsschutz werden keine anderen Werte mit in die Entscheidung einbezogen.

Entschädigungen und Strommanko

Die Entschädigungsansprüche der Kraftwerksbetreiber werden in der Initiative zwar zur Kenntnis genommen, sogleich aber den Betreibern als Ganzes überwältigt, indem diese ihre eigenen Entschädigungen über einen von ihnen gespiesenen Fonds zu berappen haben. Dass der Strom, der nicht mehr produziert werden kann, noch nicht eingespart ist, wird verdrängt. Es wird auch recht schwierig sein, Strom in diesem Umfang einzusparen. Und dieser Strom wird dann durch Verbrennen fossiler Brennstoffe bereitgestellt. Inländische Kernenergie fällt mindestens für die Moratoriumszeit aus, weiterer Wasserkraftausbau wird als Ziel der Initiative verunmöglicht, was bleibt ist Kohle, Öl, Gas – oder Import aus dem Ausland.

Unter Annahme, dass 20 % der Wasserkraftproduktion als Restwasser verloren gehen würden, bedeutet dies pro Jahr 6,5 Milliarden Kilowattstunden. Müsste man diese Strommenge in einem modernen Steinkohlenkraftwerk herstellen, ergäbe dies jährlich einen Verbrauch von 2 Mio t Steinkohle – alles in allem ein umweltschützerisches Eigengoal.

Einsprachen und langwierige Verfahren

Mit den Absätzen 8 und 9 der Initiative wollen sich die Umweltorganisationen ihre Machtstellung ausbauen. Insbesondere mit dem Novum einer automatischen aufschiebenden Wirkung von Einsprachen können nutzungsbedingte Vorhaben willkürlich um Jahre

verzögert werden. Einsprachen werden von den Behörden behandelt. Jeder Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und kann bis zum Bundesrat oder zum Bundesgericht weitergezogen werden. Dies kann Verzögerungen von Jahren bedeuten. Realisierungsentscheide für die Nutzung der Gewässer liegen beim Volk, bei den Behörden und bei den Bauträgern. Mit der Initiative wird angestrebt, dass Natur-, Heimat- und Umweltorganisationen das Sagen haben: Sie wollen sagen, was nicht gebaut werden darf.

Abstimmung

Wenn das Ergebnis des Referendums gegen das revidierte Gewässerschutzgesetz vorliegt (die Referendumsfrist läuft bis zum 6. Mai 1991), wird der Bundesrat die Abstimmung

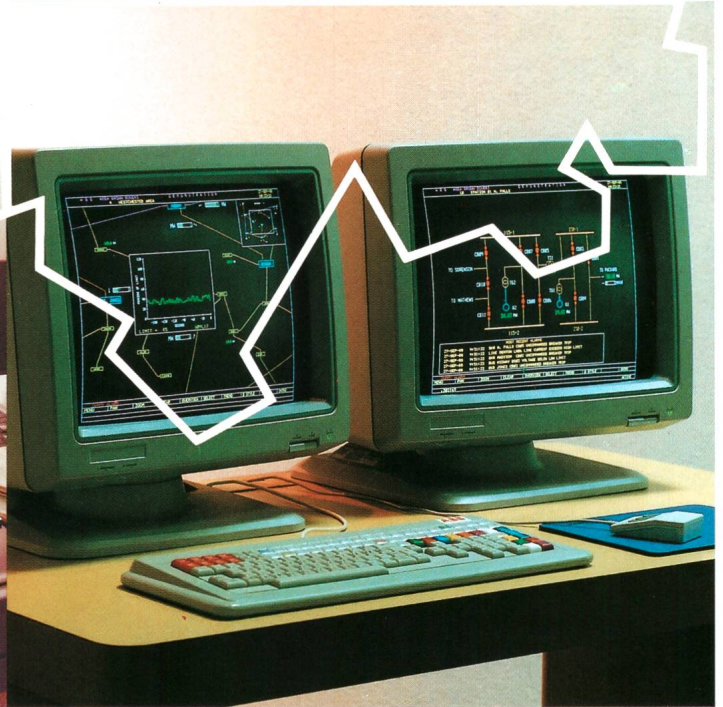
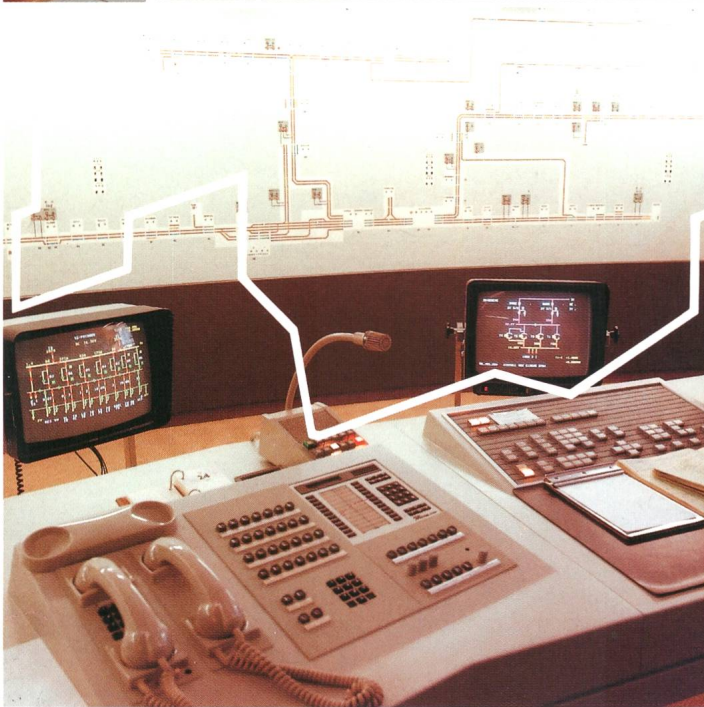
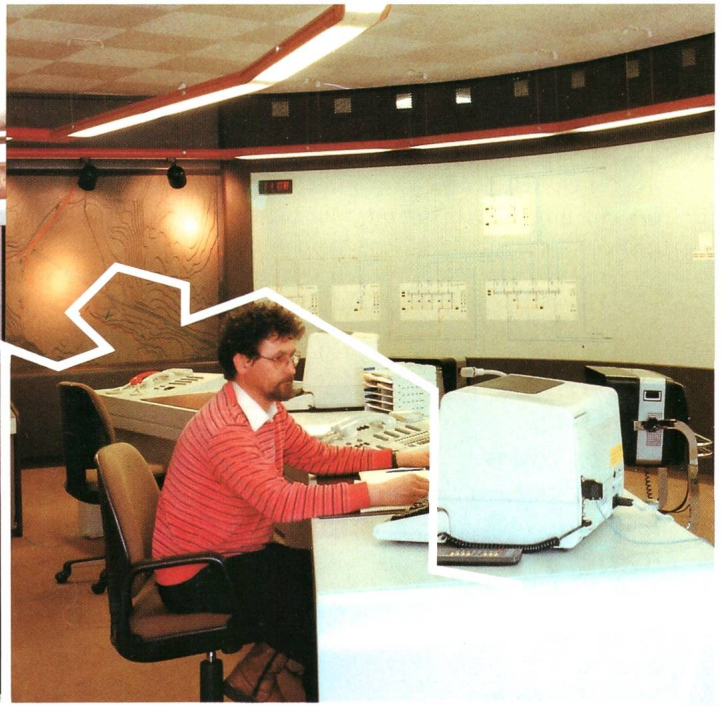
über das Gewässerschutzgesetz und über die Initiative «zur Rettung unserer Gewässer» festlegen. Der Bürger kann dann sowohl zur Initiative als auch zum Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament, nämlich zum Gewässerschutzgesetz, Stellung nehmen. Sowohl Parlament als auch Bundesrat haben die Ablehnung der Initiative beantragt.

Referendum

Die Referendumsfrist gegen das revidierte Gewässerschutzgesetz läuft noch bis zum 6. Mai 1991. Das bedeutet, dass die Unterschriften bis Mitte April abzusenden sind. Referendumsbogen können angefordert werden beim Interessenverband Schweiz. Kleinkraftwerk-Besitzer (ISKB), Postfach 160, 8910 Affoltern a.A., Fax 01/761 17 20.

ABB zum Thema Netzleittechnik

Unsere Systeme reagieren blitzschnell, damit Ihre Verbindungen Dauer haben.



M A C H

ABB Netzleittechnik baut Anlagen angepasst an Ihre Bedürfnisse, von kleinen Gemeindewerken bis zu Höchstspannungsnetzen. Geeignet für elektrische und nicht-elektrische Anwendungen.

ABB Brown Boveri AG
5401 Baden

